

Kleine Anfrage

Abg. Trittin (Grüne)

Hannover, den 26. 5. 1987

Betr.: Disziplinarische Verfolgung wegen Äußerungen eines Mitgliedes des Rates der Stadt Goslar

In der „Goslarschen Zeitung“ vom 19. 5. 1987 meinte der Fraktionsvorsitzende der CDU im Goslarer Rat Jürgen Sikora (MdL), daß gegen die Fraktionsvorsitzende der örtlichen Grün-Alternativen Wählergemeinschaft (GAW) disziplinarrechtliche Maßnahmen denkbar seien. Der Abgeordnete warf seiner Ratskollegin vor, mit ihrem angeblichen Aufruf für einen Boykott der Volkszählung im Rahmen einer Ratssitzung nicht nur gegen ordnungsrechtliche Bestimmungen verstoßen zu haben. „Er nannte ein solches Verhalten einer Lehrerin und damit Bediensteten des Landes Niedersachsen unmöglich.“ (GZ vom 19. 5. 1987)

Ungeachtet der politischen Bewertung eines solchen Verhaltens und in dem Wissen, daß meine Anfrage zur strafrechtlichen Verfolgung von Volkszählungsgegnern in der Mai-Sitzung des Landtages vom Minister der Justiz nicht beantwortet wurde, bin ich an der disziplinarrechtlichen Seite dieser Angelegenheit interessiert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gedenkt sie, gegen Landesbedienstete, die sich einer Verletzung der Auskunftspflicht im Rahmen der Volkszählung oder des Aufrufs dazu schuldig gemacht haben, mit dem Mittel des Disziplinarrechts vorzugehen?
2. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sie gegebenenfalls diese ihre Absicht?
3. Wie handhabt sie dies im Falle anderer Ordnungswidrigkeiten?
4. Gedenkt sie disziplinarrechtlich auch wegen Äußerungen im Rat einer Stadt vorzugehen, und wie will sie dies gegebenenfalls mit den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung über die Rechtsstellung von Ratsmitgliedern vereinbaren?

Trittin

(Ausgegeben am 12. 6. 1987)